

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Solarenergie auf städtischen Dächern

Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Gremium							
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	06.07.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Bauausschuss	06.09.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rat	14.09.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und bittet die Verwaltung (Gebäudewirtschaft) zu prüfen, welche zur Solarenergienutzung geeigneten städtischen Dächer dem Petenten angeboten werden können.

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Der Petent beschwert sich über das Energiemanagement der Stadt Köln wegen:

1. Nichtumsetzung von Ratsbeschlüssen
2. Bewusster Verzögerung und Zurückhaltung von Informationen bis zur Blockade bei der Umsetzung von Solarprojekten auf städtischen Dächern
3. Fehlender statischer Unterlagen von Gebäuden

Im Jahr 2000 hat der Rat der Stadt Köln beschlossen, bevorzugt Dächer von städtischen Schulen privaten Investoren für die Errichtung von Photovoltaikanlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Nachdem dieses Vorhaben seinerzeit in der Presse publiziert wurde, blieb nach erstem anfänglichem Interesse einiger weniger die Nachfrage gering. Daher wurde als Handlungskonzept eine Einzelfallentscheidung für den Fall festgelegt, wenn ein potenzieller Interessent mit einem „Wunschkach“- Vorschlag an die Gebäudewirtschaft (GW) herantritt. In diesem Fall setzt dann eine Prüfung über die Eignung des Daches ein, die Denkmalschutz, Standortsicherheit der Schule (zeitlich), Dachsanierungszustand und ausreichende Tragfähigkeit (Statikreserve) umfasst. Letzteres muss von den Interessenten auf eigene Kosten durch einen staatlich anerkannten Statiker geprüft und gegenüber der GW dokumentiert werden. Hierzu werden von der GW die vorhandenen Bauunterlagen (Pläne, Berechnungen) zur Einsichtnahme zu Verfügung gestellt (sofern sie noch existieren). Sind diese Fragen alle positiv beantwortet, kommt es zum Abschluss eines (Standard-) Entleihvertrages, in dem die Rechte und Pflichten von Verleiher (Eigentümer GW) und Entleiher (Investor) für die Laufzeit von 20 Jahren geregelt sind. Sollte das „Wunsch“- Dach nicht geeignet sein, bemühen sich beide Beteiligte (GW und Interessent) um eine Alternative. Nach diesem Verfahren wurden auch mit dem Beschwerdeführer bereits drei Projekte umgesetzt. Es ist bei diesem Verfahren unvermeidbar, dass es bei mehreren Prüfungsschritten immer mal wieder zu Hindernissen kommt, die eine Dachnutzung entgegen erster Annahmen dann doch ausschließen. Bisher wurde in solchen Fällen, auch im Fall des Beschwerdeführers, alles unternommen, ein Ersatzobjekt zu finden. Die Darstellung, dass der Bau von drei PV-Anlagen insbesondere durch Unterstützung eines Ratsmitgliedes gelang, ist von hier nicht nachvollziehbar und erkennbar. Eine bewusste Verzögerung bis zur Blockade der Umsetzung von PV-Anlagen hat zu keiner Zeit stattgefunden und ist daher ebenso wenig wie der Vorwurf der Nichtumsetzung eines Ratsbeschlusses gerechtfertigt.

Die GW plant, ähnlich wie dies auch bereits andere Städte getan haben, die Ausschreibung eines "Dächerpools" für die Installation von Photovoltaikanlagen durch externe Investoren vorzunehmen. Ziel hierbei wird sein, in einem Vergabe-Verfahren einen oder evt. mehrere Investoren zu finden, um alle in Frage kommenden Dächer (Vorstellung 1. Phase: etwa 20 Dächer) in einem Schritt zur Installation von PV-Anlagen zu verpachten. Zu diesem Zweck werden zurzeit die für diese Ausschreibung in Frage kommenden, zur PV-Nutzung geeigneten Dächer in einer Liste erfasst. Diese Liste dient vorrangig dem geschilderten internen Zweck und ist nicht zur öffentlichen Information im Sinne einer "Solardachbörse" gedacht. Daher wurde sie dem Beschwerdeführer auf seine Nachfrage auch nicht zur Verfügung gestellt, zumal sie zum Zeitpunkt seiner Nachfrage noch nicht ausreichend auswertbar war. Nach dieser Liste und Vorauswahl geeignet erscheinende Einzelobjekte können natürlich für weitere Projektalternativen vorgeschlagen werden. Dies wurde mittlerweile dem Beschwerdeführer auch so mitgeteilt.

Bei der Beschaffung zur Einsichtnahme von Planunterlagen, die Aufschluss über die statische Eignung geben, muss durchaus in manchen Fällen festgestellt werden, dass sie nicht mehr im Planarchiv existieren. Bei Gebäuden mit einem Alter von 20 Jahren und älter ist dies zwar misslich, aber nicht von der GW zu vertreten.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1